

## ElternvertreterInnen in einer Fachkonferenz

Die Fachkonferenz ist für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule von besonderer Bedeutung. Die Fachkonferenzen beraten über Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Hier werden Anregungen zur Einführung und Auswahl neuer Lernmittel (u.a. Schulbücher) erarbeitet. Sie befasst sich mit dem Umfang und Schwierigkeitsgrad von vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten und berät über die Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung. Sie dient ferner der Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach.

Die Elternvertretung sieht deshalb in der Fachkonferenz ein wichtiges Mitwirkungsorgan, das in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen wird und in dem Eltern unbedingt mitarbeiten sollten.

Eltern lassen sich allerdings häufig nur ungern in Fachkonferenzen wählen, weil sie glauben, mangels Fachwissen nicht mitreden zu können und deshalb als Gesprächspartner von den LehrerInnen nicht ernst genommen werden.

Diesen Bedenken möchten wir entgegenhalten: spezielles Fachwissen der Eltern ist für die Mitarbeit in diesem Gremium nicht erforderlich, denn es ist sicherlich nicht ihre Aufgabe, an fachwissenschaftlichen Diskussionen der LehrerInnen teilzunehmen. Sie werden jedoch aus der unmittelbaren Kenntnis ihres Kindes und seiner Reaktionen sowie aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern manche wertvolle Anregung geben können.

Bevor Sie sich als Elternvertreter für die Fachkonferenz zur Wahl stellen, werden Sie wahrscheinlich überlegen:

- Was kommt auf mich zu?
- Welche Aufgaben habe ich zu erfüllen?
- Welche Pflichten, welche Rechte erwachsen mir aus diesem Amt?

Ihre Fragen möchten wir beantworten:

- Durch eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für die Fachkonferenz
- Durch praktische Hinweise und Anregungen, die aus der Erfahrung von Eltern bei ihrer Mitarbeit in diesem Gremium erwachsen sind und die die rechtlichen Aussagen ergänzen und verdeutlichen sollen.

### 1. Gesetzliche Grundlagen der Fachkonferenz

Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Fachkonferenzen werden durch § 15 Schulmitbestimmungsgesetz geregelt.

#### **Einrichtung:**

An allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sind Fachkonferenzen zu bilden. An Schulen der Primarstufe *können* Fachkonferenzen gebildet werden.

Diese Regelung bedeutet, dass es, mit Ausnahme der Primarstufe, nicht in das Belieben der LehrerInnen gestellt ist, ob sie Fachkonferenzen bilden oder nicht.

#### **Mitglieder**

Unter § 15 (2) SchuMG erfolgt die Verpflichtung aller an der Schule tätigen LehrerInnen, die in dem betreffenden Fach oder in der betreffenden Fachrichtung unterrichten sowie LehrerInnen die die Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung erworben haben.

Absatz (6) sagt aus: die Schülervertretung und die Elternvertretung der Schule können je einen Schüler/In ab Klassenstufe 89 und einen Erziehungsberechtigten eines Schülers/Schülerin der Schule *zur beratenden* Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonferenz entsenden.

Um ElternvertreterIn in einer Fachkonferenz zu werden, brauchen Sie nicht Mitglied der Elternvertretung sein, wie sich aus den Worten „eines Erziehungsberechtigten eines Schülers/einer Schülerin“ sein.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und erlischt, falls Ihr Kind der Schule nicht mehr angehört oder Sie selbst zurücktreten. Im Hinblick auf eine effektiv fördernde Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Elternvertretung und ElternvertreterIn in einer Fachkonferenz ist es sinnvoll möglichst einen ElternvertreterIn aus der Elternvertretung der Schule zu wählen.

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Fachkonferenzen werden beschrieben unter (4)

### **Rechte und Pflichten der ElternvertreterIn**

Als ElternvertreterIn in Fachkonferenzen mit beratender Stimme haben Sie das Recht auf beratende Beteiligung, Anhörung und Information. Siehe SchumG § 2 (1) 2.

Machen Sie von Ihrem Informationsrecht Gebrauch! Die Schule ist verpflichtet, Sie dabei zu unterstützen und Ihnen die gewünschten Informationen sowie Beratungsmaterialien bereitzustellen. (z.B. bei Neueinführung von Schulbüchern, s. auch Schulbuchverordnung)

- Verordnung über die Zulassung, Einführung, Anschaffung und Verwendung von Schulbüchern (Schulbuchverordnung) § 5 Verfahren der Einführung von Schulbüchern

Der Antrag auf Einführung eines Schulbuches wird von der Fachkonferenz gestellt Die Schulbuchverordnung besagt:

„(3) Dem Schülervorteiler und dem ElternvertreterIn in der Fachkonferenz ist vor der Beschlussfassung der Fachkonferenz Gelegenheit zu geben, zur Frage der Einführung eines neuen Schulbuches Stellung zu nehmen. Dazu ist dem Eltern- und dem Schülervorteiler rechtzeitig ein Exemplar zur Beurteilung zugänglich zu machen.“

### **Weitergabe von Informationen**

Die von den Mitbestimmungsorganen gewählten Vertreter informieren die Mitglieder über wesentliche Beratungs- und Entscheidungsergebnisse.

§ 4 SchumG Grundsätze für die Arbeit von Gremien (3)

Die Beratungen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Geheimhaltung. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

Damit die ElternvertreterInnen in den Fachkonferenzen dieser Verpflichtung zur Information der anderen ElternvertreterInnen nachkommen können, sollten Berichte aus den Fachkonferenzen ein fester Tagesordnungspunkt jeder Elternvertretungssitzung sein.

### **Terminierung**

Unterliegt der Regelung SchumG § 4 Grundsätze für die Arbeit von Gremien (1)

Unter (2) wird ausdrücklich ausgeführt: „Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass insbesondere den berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme möglich ist.

Auch Sie als teilnahmeberechtigter ElternvertreterIn müssen entsprechend schriftlich mit beigefügter Tagesordnung eingeladen werden. Ferner haben Sie das Recht, so rechtzeitig eingeladen zu werden, dass Ihnen eine entsprechende Vorbereitung möglich ist. Stehen vorbereitungsintensive Beratungspunkte auf der Tagesordnung (z.B. die Einführung neuer Schulbücher), sollte die Ladungsfrist so bemessen sein, dass bis zum Sitzungstermin alle an der Beratung Beteiligten- also auch Sie – die Möglichkeit zur Vorbereitung haben.

Was die Häufigkeit der Fachkonferenzen betrifft, so gibt es „bei Bedarf“ keine nähen Angaben. Im Übrigen wird man jedoch davon ausgehen können, dass Fachkonferenzen wegen der Bedeutung ihrer Aufgaben mindestens 2mal jährlich stattfinden müssen.

### **Protokoll**

Auch hier gelten die Grundsätze für die Arbeit von Gremien § 4 (8): Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Vertreten Sie – als Elternvertreter- bei der Beratung eine vom Abstimmungsergebnis abweichende Meinung, z.B. über die Einführung eines Schulbuchs, so sollten Sie um die Aufnahme Ihrer Auffassung in das Protokoll bitten.

Erhalten die Mitglieder (=LehrerInnen) der Fachkonferenz eine Kopie des Protokolls der Sitzung, sollten Sie als zur Teilnahme Berechtigte ebenfalls um die Aushändigung einer solchen bitten, damit Sie Ihre Verpflichtung zur Information der Elternvertretung gegenüber ordnungsgemäß erfüllen können.

Die Ausführungen über die gesetzlichen Grundlagen für die Fachkonferenzen machen deutlich, dass die Elternrechte in der Fachkonferenz nach dem Gesetz bislang noch stark eingeschränkt sind. Diesem Mangel sollte aber in der Praxis die für alle Beteiligten geltende Forderung des Schulmitbestimmungsgesetzes abhelfen: Mitwirkung bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung der SchülerInnen. Dies erfordert, dass das Zusammenwirken partnerschaftlich und vertrauensvoll geschieht.